

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten**

**13. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 13. RfÄStV), Mitteilung des Senats vom 13. Oktober 2009 (Drs. 17/956) sowie Gesetz zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Veröffentlichung von Telemedienangeboten, Mitteilung des Senats vom 22. Dezember 2009 (Drs. 17/1118)**

**I. Bericht**

Der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde am 30. Oktober 2009 von allen Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Der Präsident des Senats war durch Senatsbeschluss vom 13. Oktober 2009 zur Unterzeichnung ermächtigt worden. Das Inkrafttreten des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist für den 1. April 2010 vorgesehen.

Mit Mitteilung des Senats vom 13. Oktober 2009 (Drs. 17/956) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des 13. RfÄStV zu. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2009 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten.

Mit Mitteilung vom 22. Dezember 2009 (Drs. 17/1118) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum 13. RfÄStV mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf des Gesetzes in ihrer Sitzung am 28. Januar 2010 an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung. Der Ausschuss hat den 13. RfÄStV mehrmalig, zuletzt in seiner Sitzung am 29. Januar 2010 beraten.

**Zu den Änderungen des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Der 13. RfÄStV beinhaltet Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Kommission über audiovisuelle Mediendienste, mit der in erster Linie die Regelungen für Werbung und Produktplatzierung anzupassen sind. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Werbung sind weitgehend unverändert geblieben. So wird es, wie bisher, an Sonn- und Feiertagen und nach 20 Uhr im öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine Werbung geben. Auch die Spotwerbung darf sowohl im privaten wie auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach wie vor innerhalb des Zeitraums von einer Stunde nicht mehr als 20 % umfassen. Zur Schaffung optimaler Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien und der Medien regelt der Staatsvertrag aber zugleich Lockerungen bei der Einfügung von Werbung und Produktplatzierungen.

Im Grundsatz bleibt das bisherige Verbot von Produktplatzierung zwar erhalten und insbesondere auch das absolute Verbot für Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Kinder-, Ratgeber- oder Verbrauchersendungen und die Übertragung von Gottesdiensten. Es werden jedoch sowohl für den privaten als auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Ausnahmen vorgesehen.

Im privaten Rundfunk dürfen künftig in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sport- oder leichten Unterhaltungssendungen Produkte gegen Entgelt platziert werden.

Unentgeltliche Produktplatzierungen bleiben – wie bisher – zulässig mit Ausnahme des Bereichs, in dem das absolute Verbot gilt.

Im öffentlich-rechtlichen Bereich bleibt es bei einem Verbot entgeltlicher Produktplatzierung in Eigen- und Auftragsproduktionen, bei Fremdproduktionen ist diese dagegen erlaubt.

Soweit Produktplatzierungen zulässig sind, sind diese aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: So muss u. a. sichergestellt sein, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendeplatz unbeeinträchtigt bleibt, die Produkte nicht zu stark herausgestellt werden und auf den Einsatz von Produktplatzierungen zu Beginn und Ende jeder Sendung hingewiesen wird.

Neben der Umsetzung der Richtlinie enthält der Staatsvertrag folgende weitere Regelungen:

- eine Ermächtigung für die Landesgesetzgeber, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten mit weiteren digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen zu beauftragen;
- eine Stichtagsregelung, dass auch bestehende Regionalfernseherveranstalter weiterhin bei den Bonuspunkten im Medienkonzentrationsrecht berücksichtigt werden können sowie
- eine zeitliche Verlängerung der Möglichkeit der Landesmedienanstalten zur Förderung von technischer Infrastruktur und neuartigen Rundfunkübertragungstechniken.

Die Änderungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen im Wesentlichen begriffliche Anpassungen an die EU-Richtlinie.

### **Zur Veröffentlichung von Telemedienangeboten**

In Artikel 2 des Gesetzes befindet sich eine Regelung zur Veröffentlichung der Telemedienangebote in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder. Dies bedeutet für Bremen nicht nur eine Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Telemedienkonzepte von Radio Bremen, sondern auch der von ARD, ZDF und DLR. Aufgrund des Umfangs der Konzepte und des damit verbundenen hohen Aufwands bei der Erstellung und Versendung des Amtsblatts ist eine vereinfachte Form der Veröffentlichung vorgesehen. Es wird daher die Möglichkeit der elektronischen Veröffentlichung, der Niederlegung bei der Senatskanzlei und der kostenfreien Einsichtnahme geschaffen. Der entsprechende Hinweis wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der Ausschuss der Bürgerschaft (Landtag), den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu ratifizieren und den Regelungen zur Veröffentlichung von Telemedienangeboten zuzustimmen.

## **II. Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht zur Kenntnis, tritt den Ausführungen bei und stimmt dem Gesetz zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Veröffentlichung von Telemedienangeboten zu.

Monique Troedel  
(Vorsitzende)